



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

➔ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Renate Krenn-Mayer
Tel.: +43 (316) 877-2298
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1448/2012-5 Bezug: BKA-410.070/0010-
I/11/2016 Graz, am 02.12.2016

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das
Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 -
Bundeskanzleramt), Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. November 2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt), wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Intention des Entwurfs, die elektronische Kommunikation der Behörden mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen auszubauen, wird begrüßt. Die Behörden des Landes Steiermark bieten schon derzeit erfolgreich verschiedene elektronische Kommunikationsmöglichkeiten an, und eine Weiterentwicklung ist vorgesehen.

2. Zur Änderung des E-Government-Gesetzes:

2.1 Zu Z. 5 und 16 (§ 1a und § 25):

Der vorgesehene § 1a, dessen Inkrafttreten für 1.1.2020 geplant ist (§ 24 Abs. 5), normiert ein Recht für jedermann auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dies

eingeschränkt auf „Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind“. Nach § 25 müssen Gerichte und Verwaltungsstellen, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, bis spätestens 1.1.2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des § 1a schaffen. Diese Konstruktion wirft kompetenzrechtliche Fragen auf:

Wie die Erläuterungen zu § 25 zutreffend ausführen, kann die darin enthaltene organisationsrechtliche Verpflichtung sich nur auf den Kompetenztatbestand des Art. 12. Abs. 1 Z. 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“) stützen und darf sich daher insbesondere nicht auf Landesbehörden beziehen. Allerdings enthält § 1a implizit dieselbe organisationsrechtliche Verpflichtung wie § 25, weil ein Recht auf elektronischen Verkehr ohne die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen nicht denkbar und nicht vollziehbar ist.

Die vorgesehene Geltung des § 1a für Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, betrifft gerade in der mittelbaren Bundesverwaltung zahlreiche Behörden, die dem Organisationsrecht der Länder unterliegen und verpflichtet daher (auch) die Länder und Gemeinden implizit zu entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen.

Im Verhältnis zu den einschlägigen Bestimmungen des AVG (§ 13 und § 18) erscheint § 1a als eine abweichende Regelung des Materiengesetzgebers im Sinne des Art 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG; die Erforderlichkeit dieser Abweichung im Sinne der strengen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ist allerdings nicht ersichtlich. Auch ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, auf welche Kompetenzgrundlage § 1a sich überhaupt stützt. Im Gegensatz zu § 13 Abs. 2 AVG, der verfassungskonform schriftliche Anbringen „in jeder technisch möglichen Form“ – abhängig von dem Angebot der Behörde – zulässt, soll nun die elektronische Form und damit ein entsprechendes technisches und organisatorisches Mindestangebot verpflichtend sein. Als (auch) organisationsrechtliche Norm kann § 1a vom Bundesgesetzgeber daher einfachgesetzlich nur für die in § 25 genannten Behörden erlassen werden.

2.2 Zu Z. 6 (§ 1b):

Aus Behördensicht ist die Verpflichtung der Unternehmen zur Entgegennahme elektronischer Zustellungen zu begrüßen. Der Formulierung des § 1b kann allerdings nicht entnommen werden, dass Unternehmen die in Behördenverfahren besonders wichtige nachweisliche Zustellung auf elektronischem Weg ermöglichen müssen, auch wenn die Erläuterungen das nahelegen.

Die Widerspruchsregel des Abs. 4 verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, der in aller Regel in keinem Verhältnis zum Ergebnis stehen wird, umso mehr als Unternehmen bei Verstößen gegen § 1b weder verwaltungsstrafrechtliche noch zustellrechtliche Sanktionen befürchten müssen. Unklar ist, wie die Behörde feststellen soll, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich des Abs. 1 bzw. des Abs. 4 fällt. Unklar ist auch, wem gegenüber ein Unternehmen den Widerspruch zu erklären hat, und ob dies im Anlassfall oder allgemein zu erfolgen hat. Alles in allem ist zu befürchten, dass Abs. 4 totes Recht wird.

3. Zur Änderung des Zustellgesetzes:

3.1 Zu Z. 10 bis 15 (§ 35):

Der Wegfall der postalischen Verständigung (Abs. 2) wird begrüßt, ebenso die Vereinheitlichung bei der Berechnung des Zustellzeitpunktes (Abs. 6). Für technische Zustellsysteme wie jenes des Landes Steiermark, in denen die Berechnungsregel hinterlegt ist, erfordert die technische Adaption zeitlichen und finanziellen Aufwand.

Der vorgesehene Abs. 6 lautet: „Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.“ Diese Formulierung lässt offen, ob für das „nicht bewirkt“ nur eine oder gar keine Verständigung eingelangt sein darf. Ein Berechnungsbeispiel in den Erläuterungen wäre sehr wünschenswert.

Abs. 7 geht davon ab, die Abwesenheit von der Abgabestelle als relevant für die Gültigkeit der Zustellung zu normieren, was angesichts der universellen Verfügbarkeit von Internet konsequent und grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Beweisführung darüber, ob die Zustellung als nicht bewirkt gilt, weil der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis erlangen konnte, kann hinsichtlich der in den Erläuterungen angeführten mangelnden Internetverbindung sehr schwierig sein, auch wenn von der Mitwirkungspflicht des Empfängers im Sinne einer Glaubhaftmachung der Gründe auszugehen ist. Auch stellt sich die Frage, ob ein Empfänger wie bisher beim elektronischen Zustelldienst eine Mitteilung hinterlegen kann, wonach er für einen bestimmten Zeitraum nicht in der Lage sein wird, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen, und damit sein Postfach für diesen Zeitraum zu deaktivieren,

dies mit der Wirkung, dass er solange keine elektronischen Zustellungen erhält. Auch ist davon auszugehen, dass mehr Fälle als bisher über die Wiedereinsetzung gelöst werden müssen.

3.2 Zu den Z. 17 bis 20 (§§ 37, 37a und 37b):

Generell ist zu sagen, dass mangels näherer Angaben zur Ausgestaltung des Anzeigemoduls dessen tatsächlichen Auswirkungen nicht beurteilt werden können. Angesichts dessen, dass der Vorgang der Zustellung ein in allen Verwaltungsverfahren benötigtes Element ist und Normen, die diesen Vorgang betreffen und gestalten, daher höchst praxisrelevant sind, sollten geplante Änderungen in all ihren Auswirkungen – insbesondere den organisatorischen und finanziellen – deutlich gemacht werden. Solange dies nicht der Fall ist, kann die beabsichtigte Einführung des Anzeigemoduls nicht befürwortet werden, obwohl das Ziel der Bündelung von Zustellinformationen als positiv bewertet wird. Ungeachtet dessen ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

§ 37 Abs. 2, wonach die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde unzulässig ist, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Zustellung durch einen Zustelldienst vorliegen, soll nach dem vorliegenden Entwurf unverändert bleiben. Zusätzlich verpflichtet der neue Abs. 3 die Behörden zur Verwendung des Anzeigemoduls. Damit ergibt sich eine doppelte Zahlungspflicht der Behörde (für den Zustelldienst und das Anzeigemodul), ohne dass sich ihr Nutzen erhöht. Abs. 2 sollte daher entfallen, sodass bei Verwendung des Anzeigemoduls nur über das behördliche Kommunikationssystem nachweislich zugestellt werden kann, wobei auch die nachweisliche Zustellung auf diesem Weg ermöglicht werden sollte. Die Registrierung und Identifizierung würde dann über das Anzeigemodul erfolgen.

Die Möglichkeit zur Einbindung des Anzeigemoduls auf der Internetseite der Behörde (§ 37b Abs. 4) wird grundsätzlich begrüßt. Offen ist, in welcher Form die Anmeldung und Identifizierung von Empfängern stattfinden soll und ob diesbezüglich Abstufungen je nach der Art des abzuholenden Schriftstücks (mit oder ohne Zustellnachweis) vorgesehen sind. Wenn das Land Steiermark das Anzeigemodul auf einer eigenen Internetseite einbinden möchte, ist es ebenfalls betroffen.

Nach § 37b Abs. 7 wird von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Finanzen ein Kostensatz für die Einlieferung der Metadaten ins Anzeigemodul verrechnet werden, wobei eine dem Einlieferungsvolumen entsprechende, somit anteilige Kostenverrechnung vorgesehen

- 5 -

ist. Das bedeutet, dass für die einliefernden Behörden die Kosten im Vorhinein niemals feststellbar sind und dass sie angesichts der vorgesehenen Verpflichtung zur Verwendung des Anzeigemoduls gezwungen sind, diese Leistung in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen, ohne dass sie einen Einfluss auf die Höhe der Kosten nehmen können. Eine alternative technische Lösung ist nach § 37b nicht zulässig. Das Bundesministerium für Finanzen ist als einziger Anbieter des Anzeigemoduls gesetzlich vorgesehen und muss dieses für die Verwendung durch Bundesbehörden ohnehin entwickeln und betreiben. Da die Landesbehörden künftig zur elektronischen Kommunikation und damit auch zur elektronischen Zustellung verpflichtet sein sollen, ist die Belastung der Länder mit diesen Zusatzkosten sachlich nicht gerechtfertigt, umso mehr, als das Anzeigemodul von den Ländern voraussichtlich überwiegend für die Vollziehung von Bundesgesetzen in mittelbarer Bundesverwaltung verwendet werden wird. Es wird daher ersucht, die verpflichtende Verwendung des Anzeigemoduls kostenfrei zu machen.

4. Zur den finanziellen Auswirkungen:

Dem do. Entwurfes sind keinerlei Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Länder beigelegt, obwohl solche wie oben ausgeführt jedenfalls zu erwarten sind.

Es ist wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf daher nicht geeignet ist, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, da mangels Kostendarstellung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.